

Rechte junger Menschen durch eine inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe stärken!

Am 8.10.2024 fand die Anhörung der Verbände zum Referent*innenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) im Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unter Leitung von Dr. Heike Schmid-Obkirchner und Dr. Carolin Söfker statt. Es gab viel Zuspruch für den vorgelegten Referatsentwurf und die darin skizzierte sog. Gesamtzuständigkeit im SGB VIII. Wir möchten im Folgenden dafür plädieren, die Position und den Status von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in der inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe noch mehr zu stärken. Im Dialogprozess hin zu diesem Referatsentwurf wurden erstmals grundlegend Selbstorganisationen auch von jungen Menschen einbezogen. Deren Positionen sollten nun auch in der gesetzlichen Ausgestaltung Berücksichtigung finden. Häufig finden sie in der letzten Phase der politischen Aushandlung des Gesetzgebungsprozesses weniger Gehör. Vier Punkte erscheinen uns von besonderer Relevanz:

1. Im Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ ist immer wieder gefordert worden, dass Kinder und Jugendliche einen eigenen Rechtsanspruch auf die Hilfen zur Erziehung erhalten. Dass eine rechtliche Anspruchsinhaberschaft nunmehr auf Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr eingeschränkt werden soll, wird dieser Forderung nicht gerecht. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund Kinder bis zum 13. Lebensjahr schlechter gestellt werden, indem ausschließlich für Jugendliche die Initiativmöglichkeit zur Einleitung und Fortführung von Hilfen geschaffen wird.
2. Darüber hinaus bedarf der § 27 Absatz 2 SGB VIII-RefE eine Klarstellung dahingehend, dass sich die Anspruchsinhaberschaft auch auf ambulante Hilfen bezieht. Bei dem aktuell verwendeten Ausdruck „Leistungen, die außerhalb des Elternhauses erbracht werden“ handelt es sich um einen feststehenden Ausdruck innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, der in der Regel Leistungen innerhalb der stationären Jugendhilfe erfasst. Schon die bisherigen Stellungnahmen haben deutlich gemacht, dass es hier in der Praxis zu Missverständnissen in der Auslegung kommen wird.
3. Die §§ 41 und 41a SGB VIII-REfE sind bis auf redaktionelle Änderungen geblieben. Zwischen Absatz 2 und Absatz 3 sollte noch ein Satz eingefügt werden, der klarstellt, dass auch junge Volljährige, die Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, Hilfen für junge Volljährige erhalten können. In der aktuellen Fassung von § 36d und den §§ 41 und 41a wird das nicht deutlich. Zudem kann der Bedarf von jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nicht nur im Hinblick auf deren „Persönlichkeitsentwicklung“ definiert sein, sondern muss um die Kategorie „Teilhabebeeinträchtigungen“ ergänzt werden. Die Bedarfe müssen entsprechend des dem IKJHG zugrunde gelegten Verständnis von Behinderung auch Teilhabebeeinträchtigungen und -barrieren umfassen. Andernfalls werden die Leistungen für junge Volljährige kaum inklusiv begründet werden können.

4. Das IKJHG sollte die gesetzliche Grundlage für einen Rechtsstatus Leaving Care schaffen. Um eine elternunabhängige soziale Sicherung von Care Leaver*innen zu erreichen, ist es notwendig, im SGB VIII zu bestimmen, wer sozialrechtlich als Care Leaver*in gefasst wird. Der Rechtsstatus könnte in den Begriffsbestimmungen des § 7 SGB VIII definiert und in anderen Sozialgesetzen aufgegriffen werden. Diese Begriffsbestimmung im SGB VIII dient als Grundlage, auf die in anderen Sozialrechtsbüchern Bezug genommen werden kann, um die Elternunabhängigkeit von Leistungen für Care Leaver*innen zu sichern.

Nach aktueller Planung soll der Referent*innenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) am 6.11.2024 in das Kabinett und am 20.12.2024 in den Bundesrat eingebracht werden. Es wäre gut, wenn die Selbstorganisationen und die Rechte der jungen Menschen hier weiter als im Referent*innenentwurf bisher vorgelegt, gestärkt würden.

Wir bitten in Erweiterung des Referatsentwurfes nachdrücklich um die Berücksichtigung dieser Aspekte!

Frankfurt, Freiburg, Hildesheim, den 16.10.2024